

Übersicht über die Änderungen in unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen

Paragraph / Absatz – neu	Stand vom 1. März 2010 – alt	Stand vom 1. Januar 2015 – neu
§ 1 Allgemeine Bestimmungen / 1.	Für alle vertraglichen Vereinbarungen mit der Arts & Others Communication GmbH (im Folgenden „Agentur“ genannt) und Tätigkeiten der Agentur, insbesondere in den Bereichen der Kommunikationsberatung sowie der Planung, Gestaltung und Durchführung von Werbe-, Direktmarketing-, PR-, Event- und E-Marketingprojekten für den Vertragspartner, gelten die nachstehenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird.	Für alle vertraglichen Vereinbarungen mit der Arts & Others Communication GmbH (im Folgenden „Agentur“ genannt) sowie Leistungen und Lieferungen der Agentur gelten die nachstehenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
§ 1 Allgemeine Bestimmungen / 4.	Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Agentur bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Agentur absenden.	Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner gesondert schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Agentur bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Agentur absenden.
§ 2 Angebote/Preise und Präsentationen / 2.	Soweit Preise im Kostenvoranschlag/in der Auftragsbestätigung nicht vereinbart sind, gilt der aktuelle, mit dem Vertragspartner grundsätzlich vereinbarte Stundensatz für Agenturleistungen bzw. der grundsätzlich vereinbarte Preis für alle sonstigen Leistungen. Erfolgt die Leistung binnen vier Monaten nach Vertragsschluss, behalten die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise ihre Gültigkeit.	Bei Kostenvoranschlägen, die der Vertragspartner genehmigt hat, gilt eine Abweichung von $\pm 10\%$ der Kostenschätzung als von der Genehmigung umfasst. Soweit Preise im Kostenvoranschlag/in der Auftragsbestätigung nicht vereinbart sind, gilt der aktuelle, mit dem Vertragspartner grundsätzlich vereinbarte Stundensatz für Agenturleistungen bzw. der grundsätzlich vereinbarte Preis für alle sonstigen Leistungen.
§ 2 Angebote/Preise und Präsentationen / 4. – vorher 5.	Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch die Agentur mit dem Ziel des Vertragsabschlusses erfolgt, unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen, gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts. Urheber-, Nutzungs-, Eigentumsrechte und sonstige Rechte an den von der Agentur im Rahmen von Präsentationen erstellten Arbeiten verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung bei der Agentur. Mit vollständiger Bezahlung gehen die Urheber-, Nutzungs- und Eigentumsrechte nach Maßgabe von § 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Agentur auf den Vertragspartner über. Die Bezahlung eines Präsentationshonorars führt nicht zur Übertragung der Urheber-, Nutzungs- und Eigentumsrechte.	Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch die Agentur mit dem Ziel des Vertragsabschlusses erfolgt, unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen, gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts. Urheber-, Nutzungs-, Eigentumsrechte und sonstige Rechte an den von der Agentur im Rahmen von Präsentationen erstellten Arbeiten verbleiben im Zweifel bei der Agentur. Die Bezahlung eines Präsentationshonorars führt nicht zur Übertragung der Urheber-, Nutzungs- und Eigentumsrechte.
§ 2 Angebote/Preise und Präsentationen / 5. – neu		Der Vertragspartner erstattet der Agentur ferner erforderliche Aufwendungen, die in Ausübung ihrer vertraglichen Tätigkeit für den Vertragspartner entstehen, z. B. Gebühren von Wertungsgesellschaften, Kurier- und Frachtkosten, Zölle, Künstlersozialversicherungsabgaben oder sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben.
§ 4 Leistung und Mitwirkungspflichten des Vertragspartners / 1.	Die Agentur ist berechtigt, frei zu bestimmen, welche und wie viele Agenturmitarbeiter zur Erbringung der Leistung eingesetzt werden, wobei sich die Agentur jederzeit Änderungen vorbehält.	Die Agentur koordiniert in eigener Verantwortung die Form der Auftragsbefreiung. Ein Weisungsrecht des Vertragspartners besteht insoweit nicht. Die Agentur ist somit berechtigt, frei zu bestimmen, welche und wie viele Agenturmitarbeiter zur Erbringung der Leistung eingesetzt werden, wobei sich die Agentur jederzeit Änderungen vorbehält.
§ 4 Leistung und Mitwirkungspflichten des Vertragspartners / 2. – neu		Die Abnahme erfolgt jeweils im Rahmen von Kundenpräsentationen in körperlicher oder unkörperlicher Form oder innerhalb von fünf Arbeitstagen nach schriftlicher Aufforderung hierzu durch die Agentur. Die Abnahme gilt ansonsten nach Ablauf von sieben Arbeitstagen nach schriftlicher Abnahmeaufforderung durch die Agentur als stillschweigend erfolgt. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn die Leistungen der Agentur durch den Vertragspartner in jedweder Form verwertet werden. Aus Gründen des Geschmacks (Nichtgefallens) kann der Abnahme nicht widersprochen werden.
§ 4 Leistung und Mitwirkungspflichten des Vertragspartners / 3. – vorher 2.	Die Agentur ist zu Teilleistungen berechtigt und kann bei abnahmepflichtigen Leistungen Teilabnahme verlangen.	Die Agentur ist zu Teilleistungen berechtigt und kann bei abnahmepflichtigen Leistungen Teilabnahme verlangen. Durch die Abnahme einer Teilleistung wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen.



<i>Paragraph / Absatz – neu</i>	<i>Stand vom 1. März 2010 – alt</i>	<i>Stand vom 1. Januar 2015 – neu</i>
§ 4 Leistung und Mitwirkungspflichten des Vertragspartners / 4. – vorher 3.	<i>identisch</i>	<i>identisch</i>
§ 4 Leistung und Mitwirkungspflichten des Vertragspartners / 5.	Im Falle des Verzuges der Agentur hat der Vertragspartner ein Rücktrittsrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die dazu erforderliche Nachfristsetzung muss schriftlich erfolgen und mindestens eine Nachfrist von vier Wochen gewähren. Verstreicht die gesetzte Nachfrist erfolglos, ist der Vertragspartner zum Rücktritt des Vertrages berechtigt. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Leistungsteil bezüglich dessen Verzug vorliegt. Es sei denn, die übrigen Leistungen sind ohne diesen Teil für den Vertragspartner nicht verwendbar.	Im Falle des Verzuges der Agentur hat der Vertragspartner ein Rücktrittsrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die dazu erforderliche Nachfristsetzung muss schriftlich erfolgen und eine angemessene Nachfrist gewähren. Verstreicht die gesetzte Nachfrist erfolglos, ist der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt. Es sei denn, die übrigen Leistungen sind ohne diesen Teil für den Vertragspartner nicht verwendbar.
§ 4 Leistung und Mitwirkungspflichten des Vertragspartners / 6.	Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter durch die Agentur unter der Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Werbungtreibenden.	Sofern der Vertragspartner die Beauftragung kündigt, ist die Agentur berechtigt, 10 % der Vergütung für noch nicht erbrachte Leistungen als pauschale Entschädigung zu verlangen. Der Schadensersatz ist niedriger oder höher anzusetzen, wenn der Vertragspartner nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist, oder wenn die Agentur einen wesentlich höheren Schaden nachweist. Kündigt der Vertragspartner, so gehen keinerlei Nutzungsrechte auf ihn über. Sämtliche von der Agentur gefertigten Gegenstände, z. B. Ideenskizzen, Entwürfe und Konzepte, sind der Agentur unverzüglich zurückzugeben.
§ 5 Änderungsverlangen / vorher § 11	<i>identisch</i>	<i>identisch</i>
§ 6 Grundsätze für die Zusammenarbeit / 1. – vorher § 5, 1.	Die Vertragspartner tauschen gegenseitig, rechtzeitig und umfassend alle Informationen aus, die für die Vertragserfüllung wichtig sind oder für wichtig gehalten werden. Alle für die Vertragserfüllung notwendigen Materialien werden der Agentur auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt.	Die Agentur und der Vertragspartner tauschen gegenseitig rechtzeitig und umfassend alle Informationen aus, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind. Alle für die Vertragserfüllung notwendigen Materialien werden der Agentur auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt.
§ 6 Grundsätze für die Zusammenarbeit / 2. – vorher § 5, 2.	<i>identisch</i>	<i>identisch</i>
§ 6 Grundsätze für die Zusammenarbeit / 3. – neu		Die Agentur ist berechtigt, zur Erfüllung der ihr übertragenen Leistungen Dritte selbst oder im Auftrag des Vertragspartners zu beauftragen. Eine Beauftragung von Dritten im Auftrag des Vertragspartners erfolgt nur nach dessen vorheriger Freigabe.
§ 6 Grundsätze für die Zusammenarbeit / 4. – neu		Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese freien Mitarbeiter oder Dritte, die im Rahmen der Auftragsdurchführung von der Agentur eingesetzt werden, für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des jeweiligen Einzelauftrages ohne Zustimmung der Agentur weder unmittelbar noch mittelbar zu beauftragen.
§ 7 Urheberrechte/Nutzungsrechte/Rechte Dritter / 1. – vorher § 6, 1.	Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass im Rahmen der Vertragserfüllung erstellte Werke nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Urheberrechtsgesetz, geschützt sind. Sämtliche Rechte an allen von der Agentur gelieferten Werken, insbesondere an schutzfähigen Leistungen, die im Rahmen von Verträgen und Vertragsverhandlungen einschließlich Angebot erbracht werden, verbleiben bei der Agentur. Rechteübertragungen an den Vertragspartner erfolgen nur insoweit, als dies einzelvertraglich ausdrücklich vereinbart wird, und unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung.	Die Agentur und der Vertragspartner vereinbaren, dass die Rechtsfolgen der jeweils einschlägigen gesetzlichen Schutzvorschriften für geistiges Eigentum, insbesondere jene des Urheberrechtsgesetzes, auf im Rahmen der Vertragserfüllung erstellte kreative Leistungen der Agentur Anwendung finden sollen, auch wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Schutzfähigkeit dieser Leistungen nicht erfüllt sind.
§ 7 Urheberrechte/Nutzungsrechte/Rechte Dritter / 2. – neu / vorher § 6, 1. tlw.		Sämtliche Rechte an allen von der Agentur gelieferten kreativen Leistungen, insbesondere an schutzfähigen Leistungen, die im Rahmen von Verträgen und Vertragsverhandlungen einschließlich Angebot erbracht werden, verbleiben grundsätzlich bei der Agentur.

<i>Paragraph / Absatz – neu</i>	<i>Stand vom 1. März 2010 – alt</i>	<i>Stand vom 1. Januar 2015 – neu</i>
§ 7 Urheberrechte/Nutzungsrechte/Rechte Dritter / 3. – vorher § 6, 1. tlw.		Rechteübertragungen an den Vertragspartner erfolgen nur insoweit, als dies einzelvertraglich ausdrücklich vereinbart wird, und unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung.
§ 7 Urheberrechte/Nutzungsrechte/Rechte Dritter / 4. – neu / vorher § 6 tlw.		Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Vertragspartner der Einsatz der erbrachten Leistungen nach Abstimmung mit der Agentur gestattet. Die Agentur kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlungen sich der Vertragspartner in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges untersagen.
§ 7 Urheberrechte/Nutzungsrechte/Rechte Dritter / 5. – neu / vorher § 6 tlw.		Nutzungsrechte an Entwürfen und Varianten der endgültigen Leistung werden nicht übertragen.
§ 7 Urheberrechte/Nutzungsrechte/Rechte Dritter / 6. – neu / vorher § 6 tlw.		Eine Weiterübertragung oder Lizenzierung der Nutzungsrechte an Leistungen der Agentur an Dritte bedarf der Zustimmung der Agentur.
§ 7 Urheberrechte/Nutzungsrechte/Rechte Dritter / 7. – neu / vorher § 6 tlw.		Leistungen der Agentur dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur nicht bearbeitet oder anderweitig umgestaltet werden.
§ 7 Urheberrechte/Nutzungsrechte/Rechte Dritter / 8. – neu / vorher § 6 tlw.		Nimmt die Agentur Dritte für die Erbringung der abgenommenen Leistung des Einzelauftrages in Anspruch, erwirbt sie – sofern nicht anders vereinbart – die für den vereinbarten Zweck erforderlichen Nutzungsrechte von dem Dritten und überträgt diese gleichfalls mit vollständiger Vergütung des jeweiligen Einzelauftrages an den Vertragspartner. Wenn Beschränkungen des Nutzungsrechts des Dritten bestehen und hierdurch die Übertragung in dem vorgenannten Umfang nicht möglich sein sollte, ist die Agentur verpflichtet, den Vertragspartner hierauf vor der Nutzung der Leistung durch ihn hinzuweisen.
§ 7 Urheberrechte/Nutzungsrechte/Rechte Dritter / 9. – neu / vorher § 6,3.		Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Vertragspartner verpflichtet, bei jeder Nutzungshandlung sicherzustellen, dass die Agentur oder von ihr genannte Dritte als Urheber sichtbar benannt werden.
§ 7 Urheberrechte/Nutzungsrechte/Rechte Dritter / 10. – vorher § 6, 4.	<i>identisch</i>	<i>identisch</i>
§ 7 Urheberrechte/Nutzungsrechte/Rechte Dritter / 11. – vorher § 6, 2.	<i>identisch</i>	<i>identisch</i>
§ 8 Rechtliche Zulässigkeit / 1. – vorher § 7, 1. tlw.	Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Werke wird vom Vertragspartner getragen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Arbeitsergebnisse und ihre rechtliche Zulässigkeit auf eigene Kosten zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung der Agentur sofort schriftlich vorzulegen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Werke und damit zusammenhängende Werbemaßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen.	Die Leistungen der Agentur umfassen grundsätzlich nicht die rechtliche Überprüfung vorgeschlagener Maßnahmen, sofern solche Leistungen nicht ausdrücklich beauftragt werden. Rechtliche Prüfungen der Zulässigkeit von Werbemaßnahmen, insbesondere in Bezug auf Marken-, Namens-, Design- oder Kampagnenentwicklungen, und Kommunikationsmitteln obliegen dem Vertragspartner. Die Agentur wird den Vertragspartner jedoch auf ihr bekannte rechtliche Risiken bezüglich der geplanten Werbemaßnahmen hinweisen. Bei Bedarf des Vertragspartners wird die Agentur eine solche Überprüfung in dessen Namen und auf dessen Rechnung beauftragen.

<i>Paragraph / Absatz – neu</i>	<i>Stand vom 1. März 2010 – alt</i>	<i>Stand vom 1. Januar 2015 – neu</i>
§ 8 Rechtliche Zulässigkeit / 2. – vorher § 7, 2. tlw.	In keinem Fall haftet die Agentur wegen der in den Kommunikationsmitteln enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Vertragspartners. Die Agentur haftet insbesondere auch nicht für patent-, muster- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeiten der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe etc.	In keinem Fall haftet die Agentur wegen der in den unter Abs. 1 genannten Werbemaßnahmen und Kommunikationsmitteln enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Vertragspartners.
§ 9 Eigentum an Arbeitsmitteln, Zwischenprodukten etc. / 1. – vorher § 8, 1.	<i>identisch</i>	<i>identisch</i>
§ 9 Eigentum an Arbeitsmitteln, Zwischenprodukten etc. / 2. – vorher § 8, 2.	<i>identisch</i>	<i>identisch</i>
§ 9 Eigentum an Arbeitsmitteln, Zwischenprodukten etc. / 3. – neu		Datenträger und Daten, insbesondere zur Bearbeitung der Leistungen der Agentur, werden von der Agentur nur zur Verfügung gestellt, sofern dies schriftlich vereinbart wurde.
§ 10 Verwahrung und Archivierung / 1. – vorher § 9, 1.	Eine Verpflichtung der Agentur zur Archivierung, insbesondere der in § 8 genannten Daten und Gegenstände, besteht nicht.	Sofern nicht anders vereinbart, besteht eine Verpflichtung der Agentur zur Archivierung, insbesondere der in § 9 genannten Daten und Gegenstände, nicht über das Ende des jeweiligen Einzelauftrages hinaus.
§ 11 Eigentumsvorbehalt / vorher § 10	<i>identisch</i>	<i>identisch</i>
§ 12 Zurückbehaltungsrecht/ Aufrechnung/Abtretung / 3. – neu		Die Parteien sind nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag oder den jeweiligen Einzelaufträgen abzutreten.
§ 13 Haftung / 1. – neu		Die Agentur haftet für die rechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Werbemaßnahmen, insbesondere nach wettbewerbs-, markenrechtlichen und speziellen werberechtlichen Vorschriften, sofern sie den Vertragspartner nicht auf ihr bekannte rechtliche Bedenken hingewiesen hat.
§ 13 Haftung / 2. – neu		Sofern nicht im Einzelfall vereinbart, haftet die Agentur nicht dafür, dass die von ihr im Rahmen der Beauftragung entwickelten Ideen, Konzeptionen, Entwürfe etc. die Schutz- oder Eintragungsvoraussetzungen erfüllen, um Rechte des geistigen Eigentums zu erlangen.
§ 13 Haftung / 3. – neu		Insbesondere übernimmt die Agentur keine Haftung für: <ul style="list-style-type: none"> • erkennbare Fehler, auf die der Vertragspartner hingewiesen wurde und dennoch die Leistung freigegeben hat; • die Freiheit der Leistungen Dritter von Sach- oder Rechtsmängeln, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen der Agentur sind; • Schäden, die infolge verspäteter Entscheidungen des Vertragspartners eingetreten sind. Der Vertragspartner stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter infolge von Abs. 1 bis 3 auf erstes Anfordern frei.
§ 13 Haftung / 4. – vorher 1.	<i>identisch</i>	<i>identisch</i>
§ 13 Haftung / 5. – vorher 2.	Sofern die Agentur gemäß Abs. 1 für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist ihre Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen die Agentur nach den bei Vertragsschluss bekannten AGB-Umständen typischerweise rechnen musste.	Sofern die Agentur gemäß Abs. 4 für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist ihre Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Agentur wird bei einer Haftung nach Abs. 4 ferner in der Höhe auf 50 % des jeweiligen Auftragswertes beschränkt, sofern der Vertragspartner keinen höheren Schaden nachweist.
§ 13 Haftung / 6. – vorher 3.	Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten weder, wenn die Agentur eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat, noch für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, noch für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, noch für gesetzliche Ansprüche.	Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, wenn die Agentur eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat, für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit und für gesetzliche Ansprüche.



Paragraph / Absatz – neu	Stand vom 1. März 2010 – alt	Stand vom 1. Januar 2015 – neu
§ 13 Haftung / 7. – vorher 4.	<i>identisch</i>	<i>identisch</i>
§ 13 Haftung / 8. – neu		Schadensersatzansprüche des Vertragspartners nach Abs. 4, die sich aus einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Nebenpflichten der Agentur oder ihrer Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie leicht fahrlässig herbeigeführt wurden.
§ 14 Geheimhaltung / 1. – neu / vorher § 14 kompl.		Die Agentur verpflichtet sich, sämtliche ihr im Zusammenhang mit dem Vertrag/Angebot zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
§ 14 Geheimhaltung / 2. – neu / vorher § 14 kompl.	Beide Vertragspartner sind zur Verschwiegenheit über alle durch die Beauftragung bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Dies gilt auch für zur Verfügung gestellte oder in der Zusammenarbeit entstandene Unterlagen sowie für die vertraglich vereinbarte Vergütung. Die Verschwiegenheitsverpflichtung der Vertragspartner bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.	Die Agentur wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
§ 14 Geheimhaltung / 3. – neu / vorher § 14 kompl.		Entsprechende Verpflichtungen treffen den Vertragspartner und seine Erfüllungsgehilfen in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Agentur. Dies gilt insbesondere auch für die während der Entwicklungsphase zur Kenntnis gebrachten Ideen und Konzepte.
§ 14 Geheimhaltung / 4. – neu / vorher § 14 kompl.		Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die Agentur bei der Auftragsbearbeitung externe Datenspeicher (z. B. Cloud-Programme) und/oder Kommunikationsprogramme verwendet, deren Geheimhaltungsbestimmungen nicht im Einflussbereich der Agentur liegen. Die Verwendung dieser technischen Hilfsmittel, auch für die Verarbeitung von Informationen und Unterlagen des Vertragspartners, stellt keinen Verstoß gegen die unter Abs. 1 bis 3 genannten Verpflichtungen der Agentur dar.
§ 16 Erfüllungsort/ Gerichtsstand/anwendbares Recht / 1. – vorher § 18, 1.	<i>identisch</i>	<i>identisch</i>
§ 16 Erfüllungsort/ Gerichtsstand/anwendbares Recht / 2. – vorher § 18, 2.	Bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich Bad Homburg vor der Höhe Gerichtsstand, wenn – der Vertragspartner Kaufmann ist oder – der Vertragspartner juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder – der Vertragspartner ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder – der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat oder – der Vertragspartner seinen Wohnsitz/Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz/Sitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Vertragspartners nicht bekannt ist.	Bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist ausschließlich Bad Homburg vor der Höhe Gerichtsstand.
§ 16 Erfüllungsort/ Gerichtsstand/ anwendbares Recht / 3. – vorher § 16	Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).	Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsvorschriften des EGBGB.
§ 17 Sonstiges / – vorher §§ 17 und 19	<i>identisch</i>	<i>identisch</i>

